

Kinder, Jugendliche und Eltern können zum Thema Trennung und Scheidung bei folgenden Stellen Beratung in Anspruch nehmen:
(§ 17 Abs. 2 SGB VIII)

Die Beratungsstelle - Familienberatung-

Friedrich-Ebert-Straße 27
42109 Wuppertal

Telefon: 563 6644

Evangelische Beratungsstelle

Diakonie Wuppertal
Kipdorf 36
42103 Wuppertal

Telefon: 97444-930
Email: efts@diakonie-wuppertal.de

**Katholische Ehe-, Familien-, Lebensberatung
Wuppertal / Solingen / Remscheid**

Alte Freiheit 1
42103 Wuppertal

Telefon: 456111
Email: info@efl-wuppertal.de

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
-Erziehungsberatung –**

Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V.

Hünefeldstr. 57
42103 Wuppertal

Telefon: 389036010

Beratungsangebote und Informationsblatt zur Regelungen der elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern sowie bei Trennung und Scheidung
(§§ 17,18, 50 SGB VIII - Stand 07.2013 – Jugendamt Wuppertal)

Verheiratete Eltern besitzen beide die elterliche Sorge für ihre Kinder (§ 1626 BGB). Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, besitzen beide die elterliche Sorge, wenn sie eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgegeben haben oder die gemeinsame elterliche Sorge ganz oder teilweise vom Familiengericht übertragen wurde (§ 1626a BGB).

Eltern behalten auch nach einer Trennung oder Scheidung beide die elterliche Sorge für ihre Kinder.

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern können Väter beim Familiengericht das Sorgerecht (ganz oder teilweise) für ihre Kinder beantragen

Zur elterlichen Sorge gehört, dass Eltern Entscheidungen treffen. Es gibt Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind und große Auswirkungen haben und Entscheidungen die das tägliche Leben betreffen

Wichtige Entscheidungen sollen die Eltern gemeinsam treffen (§ 1627 BGB) unabhängig davon, ob das Kind beim Vater oder der Mutter lebt.

Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB). Angelegenheiten des täglichen Lebens darf der Elternteil allein entscheiden, bei dem das Kind sich aufhält. Wenn sich Vater und Mutter nicht einig werden, können Teile oder die gesamte elterliche Sorge auf einen Elternteil durch das Familiengericht übertragen werden.

Eine Einigung bei Meinungsverschiedenheiten ist für Eltern nach einer Trennung oder Scheidung oft sehr schwer. (z.B. zur Umgangsfrage, wer wann das Kind sehen darf). Eltern können sich daher zusammen oder auch alleine Beratung und Unterstützung holen (§§ 17,18 SGB VIII).

Bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge unterscheidet der Gesetzgeber zwischen den Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind und Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können z.B. sein:

- Aufenthalt; Grundsatzentscheidung bei welchem Elternteil das Kind / der Jugendliche lebt
- Kindesunterhalt
- Wahl, des Kindergartens
- Schule / Ausbildung, z.B. Wahl der Schulart / Ausbildungsstätte, Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzungen
- Operationen, außer in Eilfällen, medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko
- Gestaltung des Umgangs mit dem Elternteil, mit dem das Kind / der Jugendliche nicht zusammenlebt
- Wahl des religiösen Bekenntnisses

Die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung setzen das Einvernehmen beider Eltern/ Sorgeberechtigter voraus. Bei Meinungsverschiedenheit müssen sie versuchen, sich zu einigen. Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten nicht einigen, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Diesen Antrag kann jeder Elternteil beim Familiengericht stellen.

Angelegenheiten des täglichen Lebens können z.B. sein:

- Umzug innerhalb des sozialen Umfeldes
- Schule / Ausbildung, z.B. Entschuldigung im Krankheitsfall, Nachhilfe
- Behandlung leichter Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge
- Umgang: Einzelentscheidungen im täglichen Vollzug, Kontakte des Kindes im Umfeld
- TV – Konsum, Nachhilfe, Entschuldigungen für die Schule, alltägliche Gesundheitsvorsorge

In diesen Dingen entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

Beratungsstellen:

Wenn eine Klärung zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechts durch das Familiengericht erforderlich wird, stehen hierfür folgende Beratungsstellen zur Verfügung. (§ 50 SGB VIII)

Trennungs- und Scheidungsberatung

Diakonie Wuppertal

Kipdorf 36
42103 Wuppertal

Telefon: 97444-930
Email: efts@diakonie-wuppertal.de

Trennungs- und Scheidungsberatung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Wuppertal

Kolpingstr. 16
42103 Wuppertal

Telefon: 42997412
Email: letterhaus-schueller@skf-wuppertal.de

Münzstr. 31
42281 Wuppertal

Telefon: 505520
Email: tsb@skf-wuppertal.de

Bezirkssozialdienste der Stadt Wuppertal - Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt - Trennungs- und Scheidungsberatung

Koordinierungsstelle

Alexanderstr. 18
42103 Wuppertal

Telefon: 563-2792
Email: petra.gernhard@stadt.wuppertal.de

BSD 1 = Vohwinkel / Sonnborn / Varresbeck - Corneliusstr. 2 , 42329 Wuppertal

BSD 2 = Uellendahl / Katernberg / Dönberg / Ostersbaum,
Uellendahler Str. 70 , 42107 Wuppertal

BSD 3 = Elberfeld-Mitte / Nordstadt / Nützenberg- Neumarktstr. 40, 42103 Wuppertal

BSD 4 = Elberfeld-Südstadt / Arrenberg / Küllenhahn / Hahnerberg / Cronenberg/ Sudberg / Kohlfurt - Weidenstr. 25 , 42117 Wuppertal

BSD 5 = Wichlinghausen / Hatzfeld / Barmen-Mitte - Bachstr. 2 , 42275 Wuppertal

BSD 6 = Hesselberg / Fingscheid / Kothen / Lichtenplatz / Heidt / Ronsdorf Winkler Str. 1-3 , 42283 Wuppertal

BSD 7 = Oberbarmen / Langerfeld / Nächstebreck / Beyenburg Berliner Str. 153a , 42277 Wuppertal

BSD 8 = Clausen / Loh / Rott / Sedansberg / Heckinghausen Winklerstr. 1-3, 42283 Wuppertal